

Steuer- und Arbeitsrechtliche Rundschau

Nummer 12

18. Gilbhard 1934

Umsatzsteuererfung

Auf den verschiedensten bei uns einlaufenden Anfragen erscheinen wir, daß bei vielen Betriebsinhabern noch immer Unsicherheit bezüglich der Umsatzsteuererfung besteht. So wird vielfach die Ansicht vertreten, daß für solche Betriebe, die überwiegend auf Eigenproduktion eingesetzt sind, generell der Steuerfahrt 1 % zur Anwendung kommt, auch wenn fremde Warenbauergesellschaften zugelassen werden. Nachstehend bringen wir nochmals an, daß von Betrieben die grundsätzlichen Bestimmungen über die Umsatzsteuererfung.

Die Wirkung ab 1. 10. 1933 betrifft die Umsatzsteuer für die gesamte ökonomische Eigenproduktion, also für alle Einnahmen, die aus dem Umsatz selbst gewonnenen Erzeugnissen erzielt werden, I. o. d. Unbedingt für die Frage der Umsatzsteuererfung ist, ob der Verkauf nach einer vorherigen Bearbeitung der Erzeugnisse (Viderei) erfolgt, oder ohne eine solche. Auch die Tatsache, wie sich der Verkauf im einzelnen vollzieht, ist für die Frage, welche Steuer zur Anwendung kommt, ohne Bedeutung. Es ist also gleichgültig, ob die Ware direkt an den Verbraucher übergeht wird, oder ob der Abverkauf an Wiederverkäufer erfolgt (Verkauf in eigenem Laden, auf dem Börsenmarkt, durch Versand usw.).

Werden Jungpflanzen eingekauft und nach erfolgter Kultivierung verkaufsfähige Zustände abgesezt, so sind die hieraus erzielten Verdäge natürlich nur mit 1 % steuerpflichtig.

Wenn fremde Erzeugnisse hinzugekauft und mit selbstgewonnenen Produkten verarbeitet werden (Viderei), so unterliegt der hieraus erzielte Ertrag ebenfalls mit dem Steuerfahrt von 1 %. H.

Vorispiel: Ein Betriebsinhaber kauft zehn Zwiebeln Rosen für 50.— RM, die er in seinem Laden neben seinen eigenen Erzeugnissen für 50.— RM verkauft. Die Einnahme von 60.— RM ist mit 2 % zu versteuern.

2. Die Entgelte für reine Arbeits- und Dienstleistungen, wie Baumschnitt, reine Landwirtschaftspflege, reine Grabholze etc.

Werden sowohl solche Umsätze genommen, die mit 1 % zu versteuern sind, wie auch solche, die den ökonomischen Steuerfahrt unterliegen, so müssen in der Umsatzsteuererklärung und in der endgültigen Umsatzsteuererklärung die auf die einzelnen Steuerarten entfallenden Beträge gesondert angegeben werden. In vielen Fällen wird eine genaue Trennung nicht möglich sein. Hier werden die Betriebsinhaber auf eine Schätzung berufen müssen. Dennoch ist es zu empfehlen, die Beiträge sorgfältig genau zu trennen, da sonst das Finanzamt dort sich aus zu einer Schätzung schreiten zu versteuern. Es mag nicht eine eine Aufteilung wird.

Lohnsteuer und Bürgersteuer 1935

Der Reichsminister der Finanzen legt in einem Erlass vom 25. 9. 1934 S. 2280/88 III die Richtlinien für die Erhebung der Lohn- und Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1935 fest.

I. Ausschreibung der Steuerkarte 1935

Die Steuerkarte 1935 bestimmt bereits die Vorrichtungen des neuen Einkommensteuervertrages, das, soweit die Lohnsteuer in Frage kommt, am 1. 1. 1935 in Kraft treten soll. Im Entwurf des neuen Einkommensteuervertrages ist vorgesehen, daß auf Antrag des Arbeitnehmers, auch für volljähriges Kind, bis zum Alter von 25 Jahren, die auf seine Kosten für einen Beruf ausgebildet werden, eine Steuerermäßigung gewährt wird.

Zu den mit Wirkung ab 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen wird bestimmt werden, daß die in Frage kommenden volljährigen Kinder ebenso wie die Ehefrau und die minderjährigen Kinder vor der Gemeindebehörde auf der Steuerkarte eingetragen werden. Während die Ehefrau und die Zahl der minderjährigen Kinder unmittelbar auf Grund der Personenkennzeichnung eingetragen werden, ist die Zahl der zu berücksichtigenden volljährigen Kinder erst auf besonderen Antrag des Arbeitnehmers einzutragen. Aus der Steuerkarte 1934 hatte die Gemeindebehörde auch die Zahl der Hausgehilfinnen einzutragen. In den neuen Durchführungsbestimmungen wird bestimmt werden, daß ab 1935 Hausgehilfinnen durch Eintragung eines steuerfreien Betrages vom Finanzamt zu berücksichtigen sind.

Ebenso wie im Vorjahr ist auch für die Steuerkarte 1935 die Frage nach der Religion des Arbeitnehmers ausdrücklich vorgeschrieben worden. Die Frage ist erforderlich, weil die Kirchenbehörden in weitem Umfang dazu übernommen sind, unmittelbar auf Grund der Steuerkarte, die nach Ablauf des Kalenderjahrs dem Finanzamt eingeflossen ist, die Kirchensteuer zu veranlassen. Sie gewinnt weiter an Bedeutung dadurch, daß in letzter Zeit in verschiedenen Gebieten des Reichs die Kirchensteuer der Lohnempfänger auf Grund der Angaben über die Religion in der Steuerkarte des Steuerpflichtigen im Wege des Lohnabzuges einzuhalten wird.

II. Führung des Lohnkontos

Nach den Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen hat der Arbeitgeber den von ihm gezeichneten Arbeitslohn unter Angabe des Bahnhofs und des Lohnabzugszeitraums und getrennt nach laufenden Bezugen, einmaligen Einnahmen, Dienstauswandern, Abschreibungen, nach Bartholmäus und Sachbezügen und die vom Arbeitslohn enthaltenen Steuerbeträge unter genauer Bezeichnung des Arbeitnehmers (Name der Steuerkarte, Name, Beruf, Familienstand, Wohnort, Wohnung), unter Anlogung eines Kontos für jeden Arbeitnehmer fortlaufend aufzuziehen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse des Arbeitgebers, daß er auch in den jüngst genannten Jahren fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnabzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Da am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen stehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn möglicherweise nicht mehr als 15.— RM beträgt. Es liegt aber im